

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kusch+Co GmbH & Co. KG

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, folgende Bedingungen:

I. Einkaufsbedingungen

Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten sind ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Dies gilt bei laufenden Geschäftsverbindungen auch im Falle eines Vertragsabschlusses, der mündlich, per Telefon, per Telefax, per eMail oder mit anderen Telekommunikationsmitteln erfolgt. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur im Einzelfall gültig und auch nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Eine Annahme des Vertragsgegenstandes durch uns ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht.

II. Auftragsbestätigung

Bestellungen sind grundsätzlich schriftlich mit Angabe des in Rechnung zu stellenden Preises zu bestätigen. Die Bestell- und die Ident-Nummer sind in Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung, letztere in doppelter Ausführung, grundsätzlich zu wiederholen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich Mehrwertsteuer und inklusive der Kosten einer Transportschäden ausschließenden Verpackung und verstehen sich frei dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Das Risiko nach Vertragsschluss eintretender Kostenerhöhungen aller Art trägt der Lieferant. Preiserhöhungen sind auch dann ausgeschlossen, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluß erfolgen soll oder erfolgt.
2. Zahlungsfristen beginnen mit der beanstandungslos von uns angenommenen Lieferung oder Leistung und dem Rechnungseingang. Für die Einhaltung der Zahlungsfristen ist die Absendung der Zahlungsmittel durch uns ausreichend. Sie enden mit der Absendung der Zahlungsmittel durch uns.

IV. Verpackung und Gefahrübergang

1. Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muß beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen in unserer Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen.
2. Jede Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort auf uns über, es sei denn, wir haben den Transport ausnahmsweise mit eigenem Personal oder durch eine von uns beauftragte Spedition selbst durchgeführt.

V. Lieferfristen

Vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich und vom Lieferanten unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhalten von Lieferterminen bzw. Lieferfristen sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn den Lieferanten an der Termin- bzw. Fristüberschreitung kein Verschulden trifft. Ansprüche auf Schadensersatz unsererseits bleiben hiervon unberührt. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Sämtliche durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstandenen Mehrkosten hat uns der Lieferant in jedem Falle, insbesondere auch bei Rücktritt, zu ersetzen. Im übrigen haftet der Lieferant im Falle der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Sachmängelhaftung

1. Über die gesetzliche und die in der Bestellung etwaig zusätzlich vereinbarte Gewährleistung hinaus garantiert der Lieferant, dass seine Lieferung bzw. Leistung in allen ihren Teilen keine den Wert oder die Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist und die zugesicherten Eigenschaften besitzt, dem Verwendungszweck laut Bestellung, den einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie maßgeblichen Richtlinien und Anordnungen von zuständigen Stellen, den einschlägigen technischen Regelungen und Vorschriften (DIN-Normen, VDE-Vorschriften und dergleichen) und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
2. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
3. Werden innerhalb der Sachmängelhaftungsfrist Mängel festgestellt oder werden Garantien hinsichtlich des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes nicht eingehalten, können wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Haben wir Nachbesserung gewählt, gilt diese bereits mit dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Im übrigen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
4. Die uns zustehenden Sachmängelansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
5. Wird in Folge mangelhafter Lieferungen eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

VII. Rücktrittsrecht

Wir behalten uns ein Rücktrittsrecht vom Vertrag vor bei höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen und sonstigen Betriebsstörungen.

VIII. Bestellunterlagen, Muster, Zeichnungen, etc.

Alle Angaben sowie Unterlagen, die wir dem Lieferanten für die Herstellung des zu liefernden Gegenstandes zur Verfügung stellen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen hin sind alle Unterlagen an uns zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran, gleich aus welchem Rechtsgrund, steht dem Lieferanten nicht zu.

IX. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort für Zahlungen ist Hallenberg, Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der von uns in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis, dem diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Hallenberg, und zwar für Klagen, die von uns, als auch für Klagen, die gegen uns erhoben werden.
3. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG).
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am Nächsten kommt.

Hallenberg, 01. Januar 2012